

Bekanntmachung des
Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit Baden-Württemberg über die
Einleitung des Verfahrens zur Benennung der Vertreterinnen und Vertreter des
Verwaltungsrats des Medizinischen Dienstes Baden-Württemberg
gemäß § 279 Absatz 5 SGB V für die Amtsperiode 2026 bis 2032

Auf Grundlage des § 279 Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Benennung der Vertretungen im Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes nach § 279 Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 21. September 2020 wird das Verfahren zur Benennung der vom Land zu bestimmenden Vertreterinnen und Vertreter des Verwaltungsrats des Medizinischen Dienstes Baden-Württemberg für die am 4. Dezember 2026 beginnende Amtsperiode eingeleitet. Die Amtsperiode dauert sechs Jahre.

Der Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Baden-Württemberg besteht aus insgesamt 23 Vertreterinnen und Vertretern. Hiervon werden 16 Vertreterinnen und Vertreter durch die Kranken- und Pflegekassen gewählt. Das Sozialministerium benennt weitere **sieben Vertreterinnen und Vertreter** sowie deren Stellvertretungen.

- Davon werden fünf Vertreterinnen und Vertreter auf Vorschlag der maßgeblichen Organisationen und Verbände der Patientinnen und Patienten, der Selbsthilfe, der pflegebedürftigen und behinderten Menschen, der pflegenden Angehörigen sowie der Verbraucherschutzorganisationen auf Landesebene benannt.
- Zwei Vertreterinnen und Vertreter (ohne Stimmrecht) werden jeweils zur Hälfte auf Vorschlag der Landesärztekammer Baden-Württemberg sowie der maßgeblichen Verbände der Pflegeberufe auf Landesebene benannt.

1. Anerkannte Organisationen

Als anerkannte maßgebliche Organisationen gelten:

- Sozialverband VdK Baden-Württemberg e. V.
- Sozialverband Deutschland e. V., Landesverband Baden-Württemberg
- Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen (LAG Selbsthilfe) Baden-Württemberg e. V.
- Landesseniorenrat Baden-Württemberg
- Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.

2. Anerkennung weiterer Organisationen

Weitere Organisationen oder Verbände können die Anerkennung als maßgebliche Organisation beantragen. Voraussetzung ist insbesondere, dass sie

- nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die in § 279 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 SGB V genannten Aufgaben und Interessen wahrnehmen sowie in Baden-Württemberg tätig sind,
- in ihrer inneren Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen,
- aufgrund ihres Mitgliederkreises dazu berufen sind, die Interessen auf Landesebene zu vertreten,
- die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten,
- ihre Finanzierung offenlegen sowie durch Art und Umfang ihrer Finanzierung gewährleisten, dass sie neutral und unabhängig arbeiten, und
- gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Der Antrag auf Anerkennung ist mit den erforderlichen Nachweisen **bis spätestens 7. August 2026** beim Sozialministerium einzureichen.

Über die Anerkennung entscheidet das Sozialministerium nach Prüfung der eingereichten Unterlagen.

3. Vorschlagsverfahren

Die anerkannten Organisationen und Verbände sowie die Landesärztekammer und die maßgeblichen Verbände der Pflegeberufe auf Landesebene werden nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens zur Einreichung ihrer Vorschläge aufgefordert.

Die Vorschläge sind mit einem Formular des Sozialministeriums einschließlich sämtlicher Nachweise **bis spätestens 2. Oktober 2026** einzureichen.

Die vorgeschlagenen Personen müssen die **folgenden Voraussetzungen** erfüllen (§ 279 Absatz 5 und 6 SGB V):

- Sie dürfen insbesondere nicht Beschäftigte eines Medizinischen Dienstes oder einer Kranken- oder Pflegekasse oder ihrer Verbände sein,
- nicht mehr als ein weiteres Ehrenamt in einem Selbstverwaltungsorgan eines Versicherungsträgers, seiner Verbände oder eines anderen Medizinischen Dienstes innehaben und

- nicht zu mehr als zehn Prozent von Leistungserbringern der gesetzlichen Kranken- oder Pflegeversicherung finanziert werden.
- Die allgemeinen Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 2-4, Abs. 6 Nr. 2-6 SGB IV sowie die Gründe der Nichtwählbarkeit nach § 57 Abs. 5 bis 7 SGB IV gelten entsprechend und sind zu beachten.

Im Rahmen einer geschlechterparitätischen Besetzung sind von den fünf Vertreterinnen und Vertretern mindestens zwei Frauen und zwei Männer zu benennen. Von den zwei Vertreterinnen und Vertretern ohne Stimmrecht ist jeweils eine Frau und ein Mann zu benennen.

Den Vorschlägen sind insbesondere Angaben zur Person, Nachweise über die fachliche Qualifikation, ein Nachweis über die Einhaltung der Vorgaben zur Drittfinanzierung sowie eine schriftliche Einverständniserklärung beizufügen.

Die Organisationen und Verbände werden gebeten, ihre Vorschläge möglichst einvernehmlich und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Geschlechterparität einzureichen.

4. Benennung

Nach Prüfung der fristgerecht eingegangenen Vorschläge entscheidet das Sozialministerium über die Benennung der sieben Vertreterinnen und Vertreter sowie der sieben Stellvertretungen. Soweit mehr Vorschläge eingehen als Sitze zur Verfügung stehen, erfolgt die Auswahl insbesondere unter Berücksichtigung der Mitgliederstärke der Organisationen, der Vielfalt der Interessenwahrnehmung und der gesetzlichen Vorgaben zur Geschlechterparität.

Die Benennung soll bis spätestens Mitte November 2026 abgeschlossen sein.

5. Hinweis zur Wahl durch die Kranken- und Pflegekassen

Unabhängig von diesem Benennungsverfahren sind die 16 Vertreterinnen und Vertreter der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu wählen, damit sich der Verwaltungsrat mit Beginn der neuen Amtsperiode ordnungsgemäß konstituieren kann.

Rechtsbehelfe gegen die Benennung oder die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates haben keine aufschiebende Wirkung.

Stuttgart, 23.07.2026

Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit Baden-Württemberg